

Versicherungsbedingungen

HFK1676 Kfz-Versicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zur HFK1676 und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu uns aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zu den Allgemeinen Vertragsinformationen](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website der HFK1676](#)

[E-Mail an HFK1676 schreiben](#)

Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
andsafe AG

Produkt:
Komfort / Premium

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall.

AutoSchutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

Fahrerschutz

- ✓ Ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen Unfall beim Lenken des Fahrzeugs.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihren Versicherungsantrag bzw. Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung:

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

AutoSchutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Fahrerschutz

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an bestimmten Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, einschließlich Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.

**Wo bin ich versichert?**

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

**Welche Verpflichtungen habe ich?**

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.

**Wann und wie zahle ich?**

Die Beiträge ziehen wir vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wann wir die ersten und die weiteren Beiträge einziehen, ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieses kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.

**Wann beginnt und endet die Deckung?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein von Ihnen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass wir den Beitrag ordnungsgemäß einziehen konnten und die Forderung ausgeglichen ist. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich am Ende der Vertragslaufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

**Wie kann ich den Vertrag beenden?**

Sie können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf (Hauptfälligkeit) kündigen. Die Kündigung wird zum Ablaufdatum um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist per Textform (z. B. per E-Mail) möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Kundeninformationen HFK1676 Kfz-Versicherung

Allgemeine Vertragsinformationen

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei HFK1676 entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

HFK1676 steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Ihr HFK1676-Team

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	8
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	8
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	8
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	8
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	11
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	11
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	11
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	11
9	Hinweise zum Datenschutz	12
9.1	Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	12
9.2	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	13
9.3	Dauer der Datenspeicherung	14
9.4	Ihre Rechte	14
9.5	Ihr Beschwerderecht	15
9.6	Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer	15

9.7	Automatisierte Einzelfallentscheidungen	15
9.8	Bonitätsauskünfte	15
9.9	Datenerhebung bei sonstigen Dritten	16
9.10	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Infoscore Data GmbH	16
10	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und HFK1676/ Verbindlichkeit des Kundenportals	16
10.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	16
10.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	17
10.3	Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler	17

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

HFK1676

Provinzial-Allee 1

48159 Münster

E-Mail: info@hfk1676.de

www.hfk1676.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfall-versicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgende Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Tarifbestimmungen,
- die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i.V.m. den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung,
- insbesondere das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und

- diese Belehrung.

Da es sich bei unserem Vertrag um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr handelt, müssen wir außerdem unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HFK1676
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E-Mail: info@hfk1676.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz.

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie hierzu ausdrücklich zugestimmt, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil des Beitrags zurückzugewähren. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Beträge, die wir zurückzahlen müssen, überweisen wir unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an Verträge nicht mehr gebunden, die mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, die also

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweisen und
- eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betreffen.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Hinsichtlich der im 3. Spiegelstrich zum Widerrufsrecht genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei

- juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 - 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

T 0228 4108-0

F 0228 4108-1550

E poststelle@bafin.de

www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz für Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder sonstige am Vertrag beteiligte Personen (Stand: 03.2025)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft

Provinzial-Allee 1

48159 Münster

E-Mail info@hfk1676.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, zur Durchführung des Vertrages. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, für die Entwicklung, Anpassung und Kalkulation von Tarifen und um aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i.

V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Zur sicheren Identifikation nutzen wir von Ihnen im Rahmen des Antrags oder der Vertragsbeziehung mitgeteilte Daten (z. B. Ihre IBAN) als zusätzliches Identifikationsmerkmal, etwa bei telefonischen Rückfragen oder zur Einrichtung und Nutzung des Kundenportals. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an einer verlässlichen Identifikation unserer Kunden und Kundinnen.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benötigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) über- greifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie auch für Zwecke des Direktmarketings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienst- leister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://hfk1676.de/datenschutz/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@hfk1676.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. +49 211 38424-0
Fax +49 211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. der Doppelversicherung, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei einem Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen holen wir bei Vertragsabschluss sowie bei Bedarf während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte bei Auskunftseien ein. Dies dient der Vertragsverwaltung und -abwicklung sowie der Bewertung Ihres Zahlungsverhaltens. Zudem übermitteln wir während der Vertragslaufzeit Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z.

B. offene Forderungen oder Hinweise auf Versicherungsmissbrauch) an Auskunftsteilen, die diese Daten Anderen zur Risikobewertung und Anspruchsprüfung zur Verfügung stellen können.

Sofern eine Bonitätsprüfung eine Einwilligung erfordert, holen wir diese gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO vorab ein. Die von der Auskunftsteil bereitgestellten Informationen enthalten Bonitätsmerkmale und Hinweise zu Ihrem Zahlungsverhalten. Diese Prüfung hilft uns, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren und die Interessen aller Versicherten zu schützen.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung können auch Informationen über finanzielle Unregelmäßigkeiten einfließen. Diese reichen von ersten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu behördlich oder gerichtlich bestätigten Einträgen und betreffen sowohl vorgerichtliche als auch laufende oder abgeschlossene Verfahren, die auf finanzielle Herausforderungen hindeuten können.

Erforderlichenfalls können Ergebnisse der Bonitätsprüfung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden, um eine ordnungsgemäße Beratung sicherzustellen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Weitere Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf>.

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und HFK1676/Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der HFK1676 online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.hfk1676.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der HFK1676 zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter [Kundenportal-Login](#) bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die HFK1676 verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche

eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der HFK1676 und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im HFK1676 Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler beendet werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erstmalig verpflichtend für Sie gelten.

Kundeninformation
Kfz-Versicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 01.2025

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

0	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung	24
A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	24
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	24
A.1.1	Was ist versichert?	24
A.1.2	Wer ist versichert?	25
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	26
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	26
A.1.5	Was ist nicht versichert?	26
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	28
A.2.1	Was ist versichert?	28
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	29
A.2.3	Wer ist versichert?	32
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	33
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	33
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe	37
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	38
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer:in zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	38
A.2.9	Was ist nicht versichert?	38
A.3	AutoSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	39
A.3.1	Was ist versichert?	39
A.3.2	Wer ist versichert?	40
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	40
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	40
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	40
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	41
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung	42
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	43
A.3.9	Was ist nicht versichert?	45
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen	46
A.3.11	Verpflichtung Dritter	46
A.4	FahrradSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	46
A.4.1	Was ist versichert?	46
A.4.2	Wer ist versichert?	46
A.4.3	Versichertes Fahrrad	46
A.4.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	47
A.4.5	Hilfe bei Beschädigung, Diebstahl, Unfall oder Panne	47
A.4.6	Zusätzliche Hilfe bei Beschädigung, Diebstahl, Unfall oder Panne ab 50 km Entfernung	48
A.4.7	Was ist nicht versichert?	49
A.4.8	Anrechnung ersparter Aufwendungen	49
A.4.9	Verpflichtung Dritter	49

A.5	Fahrschutz – wenn der/die Fahrer:in verletzt oder getötet wird	49
A.5.1	Was ist versichert?	49
A.5.2	Wer ist versichert?	50
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	50
A.5.4	Welche Leistungen umfasst der Fahrschutz?	50
A.5.5	Leistungen nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen	50
A.5.6	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	51
A.5.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	52
A.5.8	Was ist nicht versichert?	52
A.5.9	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	54
A.5.10	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	54
A.5.11	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	54
A.6	Kfz-Umweltschadenversicherung – wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen	54
A.6.1	Was ist versichert?	54
A.6.2	Wer ist versichert?	55
A.6.3	Versicherungssumme und Höchstzahlung	55
A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	55
A.6.5	Was ist nicht versichert?	55
A.7	PrivatService – wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen	56
A.7.1	Was ist versichert?	56
A.7.2	Wer ist versichert?	57
A.7.3	Welche Ereignisse sind versichert?	57
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	57
A.7.5	Wie wird abgerechnet, wenn eine anderweitige Krankenversicherung besteht?	57
A.7.6	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des PKWs?	57
A.7.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	57
A.7.8	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	57
A.7.9	Ansprüche gegen Dritte: Pflichten und Folgen bei Verletzung der Pflichten	58
A.7.10	Was ist nicht versichert?	58
A.8	Leistungsupdate-Garantie	59
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	59
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	59
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	59
C	Beitragszahlung	60
C.1	Zahlungsperiode	60
C.2	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen	60
C.3	Lastschriftverfahren	61
C.4	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	62
C.5	Zahlung des Folgebeitrags	62
C.6	Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	63
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	63

D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	63
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	63
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung	63
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	64
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	65
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall	65
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	65
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	66
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	66
E.1.4	Zusätzlich beim AutoSchutzbrief und FahrradSchutzbrief	67
E.1.5	Zusätzlich im Fahrerschutz	67
E.1.6	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	67
E.1.7	Zusätzlich beim AuslandSchadenschutz	68
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	69
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	70
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	70
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	70
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	71
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	72
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	73
G.5	Form und Zugang der Kündigung	73
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	74
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	74
G.8	Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	74
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	74
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	74
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	76
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	76
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	76
I.1	Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	76
I.2	Ersteinstufung	77
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0	77
I.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ und Sonderersteinstufungen für Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder als Zweitfahrzeuge	77
I.2.3	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	78
I.2.4	Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	78
I.3	Jährliche Neueinstufung	78
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	78

I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	78
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	78
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, 0 oder M	78
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	79
I.3.6	Rabattschutz	79
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	79
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	79
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	79
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	80
I.5.4	Rabattschutz	80
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	81
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	81
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	81
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	83
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person oder bei Betriebsübernahme, wenn bisher Rabattschutz vereinbart war	83
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	84
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	84
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	84
J.1	Typklasse	84
J.2	Regionalklasse	84
J.3	Änderung der Tarifstruktur	85
J.4	Kündigungsrecht	85
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	85
J.6	Tarifänderung	85
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	85
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	85
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	86
K.3	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	86
K.4	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	87
K.5	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung	87
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	87
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	87
L.2	Gerichtsstände	88
M	Bedingungsänderung	89
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	89
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	89
	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	90
	Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung	98
	Anhang 3: Tarifgruppen	99

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen	101
Besonderheiten in dem Produkt „Premium“	104

0 Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Sie als Versicherungsnehmer:in sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) und Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)
- Kaskoversicherung (A.2)
- AutoSchutzbrief (A.3)
- FahrradSchutzbrief (A.4)
- Fahrerschutz (A.5).

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Endet jedoch die Kfz- Haftpflichtversicherung, endet auch automatisch die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist somit nicht einzeln kündbar oder versicherbar.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie abgeschlossen haben. Den AutoSchutzbrief sowie FahrradSchutzbrief und Fahrerschutz bieten wir nur für Pkw und Campingfahrzeuge an. Außerdem können Sie – sofern es sich bei Ihrem Fahrzeug um einen Pkw handelt – mit uns vereinbaren:

- Werkstattservice (A.2.5.4)
- Rabattschutz (I.3.6)

Alternativ zu unserem Tarif Komfort können Sie sich bei einem Pkw auch für den Tarif Premium entscheiden. Die Leistungserweiterungen, die für den Tarif Premium gelten, können Sie den „Besonderheiten im Produkt Premium“ entnehmen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadensersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadensersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadensersatzansprüche

A.1.1.3 Sind Schadensersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadensersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, Schadensersatzansprüche, die gegen Sie geltend gemacht wurden, in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.1.5** Ist mit dem versicherten Kfz ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kfz abgeschleppt oder geschleppt werden, soweit für jene Fahrzeuge kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kfz löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

- A.1.1.6** Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer:in, Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Ihre in Ausbildung befindlichen Kinder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), die außerhalb Ihres Haushaltes wohnen, als Fahrer:in eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen.

Als "Ausland" gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme von Deutschlands, Russlands und Belarus. Mietzeiten von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, ein Kraftrad oder Campingfahrzeug bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Zusatzleistungen bei stationärer Behandlung nach Unfall

- A.1.1.7** Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst bei Pkw, die nicht gewerblich genutzt werden und bei denen der/die Versicherungsnehmer:in keine Handelsgesellschaft oder juristische Person ist, auch die Leistungen nach A.7.

Mitversicherung von Eigen-Kollisionsschäden

- A.1.1.8** Haben Sie bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw abgeschlossen, umfasst diese - abweichend von A.1.5.6 - auch Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs an anderen auf Sie zugelassenen Kfz verursacht werden (Eigenschäden). Voraussetzung ist, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat, die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde und die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten). Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 Euro je Schadenfall. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 100.000 Euro je Versicherungsjahr.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende (mitversicherte) Personen:

- a) den/die Halter:in des Fahrzeugs,
- b) den/die Eigentümer:in des Fahrzeugs,
- c) den/die Fahrer:in des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den/die Beifahrer:in, der bzw. die im Rahmen des eigenen Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem/der Halter:in, den/die berechtigten Fahrer:in zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

- f) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) den/die Omnibusschaffner:in, der bzw. die im Rahmen des eigenen Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem/der Halter:in des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- h) den/die Halter:in, Eigentümer:in, Fahrer:in, die Technische Aufsicht, den/der Beifahrer:in und den/die Omnibusschaffner:in eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- i) berechnigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Sie und diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen bezüglich eines Schadensereignisses sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadensereignis. Zahlungen, die wir aufgrund der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6) leisten, werden auf die für Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen angerechnet, sofern die vereinbarten Versicherungssummen über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten auch bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV). In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadensersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, er hat jedoch mindestens den Umfang wie nach Ihrem Versicherungsvertrag.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen sowie an genehmigten Rennen ohne bestehende Motorsporthaftpflichtversicherung stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kfz ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kfz üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadensersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter bzw. der Halterin oder dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer:in Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren von der Europäischen Union und/oder der Bundesrepublik Deutschland verhängten Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos entgegenstehen.

Dies gilt auch für von den vereinigten Staaten von Amerika verhängte Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

A.1.5.11 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafen-Vorfeld).

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1, A.2.1.2.2 und A.2.1.2.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (nachfolgende die "mitversicherten Teile").

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust mitversicherter Teile gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Sofern in A.2.1.2.2 oder A.2.1.2.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Beitragszuschlag mitversichert:

- a) werksseitig im Fahrzeug eingebaute oder werksseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Teile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie - bis zu einem Wert von 75 Euro - Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient,
- c) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- d) die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden oder während des Ladevorgangs,
- e) Ladekarten für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 Euro,
- f) mobile Navigationsgeräte bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 Euro,
- g) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- h) nach a) bis g) mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis f) aufgeführten Teile sind bis zu 50% des ursprünglichen Fahrzeugneuwertes - max. jedoch bis zu einer Höhe von 60.000 Euro - mitversichert, wenn sie nachträglich im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebracht sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Videosysteme, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments oder der Veränderung des Fahrzeugverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Kraftträdern, Leichtkraftträdern/-rollern, Kleinkraftträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Vorzelte und Schutzdächer bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern,
- f) SAT- und Solaranlagen bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern bis höchstens 2.500 Euro.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis f) aufgeführten Teile höher als die gültige Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nicht mitversichert. Bis zu jener gültigen Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Abhängig von der Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart

A.2.1.2.3 Spezialeinrichtungen (z.B. für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen) und Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- oder Thermoaufbauten) sind bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 Euro ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Ist der Gesamtneuwert der Spezialeinrichtungen und Spezialaufbauten höher als die gültige Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nicht mitversichert. Bis zu jener gültigen Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Autoinhaltsversicherung

A.2.1.2.4 Für Schadensereignisse nach A.2.2.1 in der Teilkasko sowie A.2.2.2 in der Vollkasko besteht auch Versicherungsschutz für Gegenstände, die Sie oder die berechtigten Insassen des Fahrzeugs für den ausschließlich persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise im oder am Fahrzeug mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung. Ausgenommen sind Wertgegenstände, Zahlungsmittel, Ausweispapiere, Urkunden, Uhren und Schmuck. Die Regelungen zum Wiederbeschaffungswert nach A.2.5.1.1 sowie A.2.5.1.9 gelten sinngemäß. Es gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung von 150 Euro je Schadensfall. Die Entschädigungsleistung ist auf höchstens 500 Euro je Schadenfall begrenzt. Wir leisten nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann. Für mobile Navigationsgeräte gilt abweichend A.2.1.2.1 f).

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des versicherten Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder den bestimmungsgemäßen Herd verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Deshalb gilt der Gebrauch nicht als unbefugt, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem/der Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen/deren Arbeitnehmer:in, Familien- oder Haushaltsangehörige:r ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Erdrutsch, Erdsenkung, Erdbeben oder Vulkanausbruch auf das versicherte Fahrzeug. Als "Sturm" gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. "Lawinen" sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. "Dachlawinen" sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen und Eisplatten. "Erdrutsch" (z.B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. "Erdsenkung" ist eine naturbedingte plötzliche Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. "Erdbeben" ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. "Vulkanausbruch" ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von Gasen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers bzw. der Fahrerin zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen, versicherten Fahrzeugs mit lebenden Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des versicherten Fahrzeugs. Als "Verglasung" gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays und Monitoren sowie Leuchtmittel.

Nicht versichert sind Folgeschäden, ausgenommen die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeuges bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro.

Ist infolge eines Glasbruchs eine sich auf der Scheibe befindliche Umweltplakette oder ausländische Autobahnvignette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die nachgewiesenen unmittelbaren Kosten (Gebühren) für den Ersatz. Bei Autobahnvignetten ist der Ersatz auf den Gültigkeitszeitraum der nicht mehr verwendbaren Vignette beschränkt. Folgeschäden sind nicht versichert.

Mitversichert ist auch der Austausch durch den Glasbruch beschädigter Leuchtmittel.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des versicherten Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden an direkt angrenzenden stromführenden Bauteilen (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Steuergeräte) sind bis zu einem Betrag von 10.000 Euro versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von als Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassenen Fahrzeugen. Unmittelbare Folgeschäden sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro je Schadensfall versichert.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

A.2.2.1.8 Versichert sind die Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Kfz – oder durch Raub entwendet wurden.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des versicherten Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadensereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein "Unfall" ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Tierbiss-Schäden;
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen;
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung;
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben;
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger;
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug, die durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen verursacht worden sind, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die von dem/der Verfügungsberechtigten

mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter;in) oder in einem Näheverhältnis zu dem/der Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen/deren Arbeitnehmer:in, Familien- oder Haushaltsangehörige:r).

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch mut- oder böswillige Handlungen in Form eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs verursacht wurde. Schäden am Fahrzeug, die durch eine Cyberattacke auf Systeme des Autoherstellers entstehen, sind nicht mitversichert.

Allgefahrendeckung für Akkumulatoren (im Folgenden "Akku")

A.2.2.2.4 Der Akku Ihres als Pkw zugelassenen Elektrofahrzeugs ist über die in A.2.2.2.1 bis A.2.2.2.3 beschriebenen Schadensereignisse hinaus gegen jede Beschädigung oder Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akku ausgesetzt ist.

Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen

A.2.2.2.5 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht,
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie).

Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird (Havarieverteilung). Wir leisten nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

Carsharing

A.2.2.2.6 Im Falle einer privaten Anmietung eines Carsharing-Pkw von einem gewerbsmäßigen Carsharing-Anbieter bzw. einer Carsharing-Plattform reduziert sich im Schadensfall die bei dem Carsharing-Anbieter vereinbarte Selbstbeteiligung auf die bei uns gültige Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung Ihres Vertrages. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 1.000 Euro je Versicherungsjahr. Voraussetzung für die Reduzierung der Selbstbeteiligung ist die Nutzung des Carsharing-Pkw durch eine zum Schadenszeitpunkt bei uns versicherte Person, ein bei uns versichertes Schadensereignis und dass sich der Schaden innerhalb des versicherten Geltungsbereichs nach A.2.4 ereignet. Darüber hinaus muss die Selbstbeteiligung aufgrund des Schadensereignisses tatsächlich entstanden sein. Die Übernahme der Selbstbeteiligung führt in der Vollkaskoversicherung nicht zu einem schadenbelasteten Verlauf nach I.4.2.1. Eine Übernahme der Selbstbeteiligung ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person gegen die Nutzungsbedingungen des Carsharing-Anbieters verstößt und dies zum Entstehen der Selbstbeteiligung geführt hat. Die Inanspruchnahme aus unserem Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist - z.B. des Leasinggebers als Eigentümers des Fahrzeugs -, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des versicherten Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.3.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkws (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge), Campingfahrzeugen und Krafträdern den Neupreis nach A.2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen, die alle vorliegen müssen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden oder eine Zerstörung ein oder das Fahrzeug wird innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung entwendet,
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadensereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat,
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung erreichen oder übersteigen 80 % des Neupreises und
- bei dem Fahrzeug handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Haben Sie bei einem Pkw Anspruch auf den Neupreis, zahlen wir Ihnen zusätzlich eine "Umweltprämie" von 2.000 Euro, wenn alle der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der versicherte Pkw verfügt über einen Verbrennungsmotor,
- Sie erwerben als Ersatzfahrzeug ein zulassungspflichtigen rein elektrisch betriebenen Pkw und
- Sie schließen für dieses Ersatzfahrzeug eine Vollkasko bei uns ab.

Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung

A.2.5.1.3 Wir zahlen bei Pkws (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge) und Krafträdern den Kaufpreis nach A.2.5.1.12 unter folgenden Voraussetzungen, die alle vorliegen müssen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie tritt ein Totalschaden oder eine Zerstörung ein oder das Fahrzeug wird innerhalb von 24 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie entwendet,
- Sie haben das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben,
- der Kaufpreis kann durch Anschaffungsrechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden und
- bei dem Fahrzeug handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

- A.2.5.1.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung bzw. Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines neuen Fahrzeugs verwendet wird.

Überführungs- und Zulassungskosten

- A.2.5.1.5 Bei Totalschaden oder Totalentwendung ersetzen wir die nachgewiesenen Überführungs- und Zulassungskosten für Ihr fabrikneues Ersatzfahrzeug bis zu einer Höhe von 500 Euro. Dies gilt nur, wenn Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern. Der Ausschluss unter A.2.5.9.1 findet keine Anwendung.

Entsorgungskosten

- A.2.5.1.6 Bei Totalschaden ersetzen wir nachgewiesene Entsorgungskosten bis höchstens 100 Euro. Die Entsorgung umfasst die Beseitigung oder Verwertung des Fahrzeugs, nicht aber dessen Bergung und das Abschleppen von der Unfallstelle. Dies gilt nur, wenn Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

- A.2.5.1.7 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeugs, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw/-Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10%. Wir verzichten auf den Abschlag, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls über eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre verfügte.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufpreis?

- A.2.5.1.8 Ein "Totalschaden" liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

- A.2.5.1.9 "Wiederbeschaffungswert" ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadensereignisses hätten bezahlen müssen.

- A.2.5.1.10 "Restwert" ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand nach Maßgabe des von uns beauftragten Gutachtens. Wird Ihnen von uns ein konkretes Restwertangebot unterbreitet und handelt es sich dabei um ein überregionales Angebot, trägt - wenn Sie unser Angebot annehmen - der Aufkäufer die Kosten der Abholung und der Abmeldung. Ihnen entstehen also insoweit keine Kosten. Es steht Ihnen frei, stattdessen das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir in jedem Fall den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten.

- A.2.5.1.11 "Neupreis" ist der Betrag, der für den Kauf eines fabrikneuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadensereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

- A.2.5.1.12 "Kaufpreis" ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist. Die Entschädigung ist auf das 1,5-Fache des Wiederbeschaffungswerts am Tag des Schadensereignisses begrenzt.

A.2.5.2 GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen

A.2.5.2.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir bei vollkaskoversicherten Pkw die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasingrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Bei anderen Fahrzeugklassen bzw. Fahrzeugarten gilt dies nur, falls besonders vereinbart.

A.2.5.2.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden Raten, die vor Eintritt des Schadenfalls fällig waren, aber nicht bezahlt wurden. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die – anteilig für den Schadenmonat errechnete – vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt. Soweit Sie die in A.2.5.2.1 beschriebene Differenz durch Verstöße gegen Abreden aus dem Leasingvertrag (z.B. unzureichende Wartung des Fahrzeugs) vergrößert haben, wird diese Mehrforderung des Leasinggebers von der GAP-Versicherung nicht erstattet.

A.2.5.2.3 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasingverträge, die marktüblicher Zinsen und Laufzeiten aufweisen. Wird bei einem Elektrofahrzeug nur der Akku geleast, handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug im Sinne der vorliegenden Versicherungsbedingungen.

Den Leasingvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

A.3.11 gilt entsprechend.

A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?*Reparatur*

A.2.5.3.1 Wird das versicherte Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.9, wenn Sie uns die Kosten durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.3.1.b).

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir lassen auf unsere Kosten die Schadenshöhe feststellen und ersetzen die berechnete Leistung - ohne Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) - so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. Obergrenze ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts (siehe A.2.5.1.9 und A.2.5.1.10).

Abschleppen

A.2.5.3.2 Bei Beschädigungen des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1.a oder A.2.5.3.1.b nicht überschritten werden. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund der Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.3.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab ("neu für alt"), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug "neu für alt" ist auf die Bereifung, die Batterie, den Antriebsakku und die Lackierung beschränkt, wenn das Schadensereignis

- bei Krafträdern und Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten
- bei den übrigen Fahrzeugarten bis zum Schluss des dritten

auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres eintritt. Bei Pkw ist der Abzug neu für alt auf Antriebsakkus beschränkt.

Die Entschädigungsleistung für Akkus von Elektrofahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen für jedes angefangene Jahr einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10% vom Kaufpreis bzw. vom Neuwert laut Mietvertrag ab.

Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen

A.2.5.3.4 Wir erstatten auch die Kosten für den reparaturbedingt notwendigen Ersatz von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl- und Frostschutz, Reinigungsmitteln sowie Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen. Treibstoff wird jedoch in keinem Fall erstattet. Der entsprechende Ausschluss unter A.2.5.9.1 findet keine Anwendung.

A.2.5.4 Was leisten wir bei einer Kaskoversicherung mit Werkstattservice?

Wenn Sie eine Kaskoversicherung mit Werkstattservice vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Im Falle einer Reparatur sind Sie jedoch verpflichtet, sich zunächst mit unserem Schaden-Service Kraftfahrt in Verbindung zu setzen und die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen. Wir tragen dann die Kosten der Reparatur nach A.2.5.3.

Hinweis: Wegen der Folgen einer Verletzung Ihrer Pflichten (siehe auch E.1.3.4) beachten Sie E.2.3.

Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenshöhe feststellen und ersetzen die nach A.2.5.3 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine Werkstatt aus unserem Werkstattnetz angefallen wäre.

A.2.5.5 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines/einer Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen bzw. deren Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.6 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir Ihnen nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadensbeseitigung tatsächlich angefallen ist und Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.7.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, sofern Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.7.2 Wir beteiligen uns an den Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn der Fundort mindestens 50 km (Luftlinie) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs entfernt liegt. Dann leisten wir eine

pauschale Zahlung in Höhe der Kosten für eine Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt zwischen dem regelmäßigen Standort des Fahrzeugs und dem Fundort. Unabhängig von der tatsächlichen Entfernung des Fundorts bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahn-km).

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.7.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.7.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.7.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, D.1.2, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.11.

A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen; Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.9.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

A.2.5.10.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadensereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.5.10.2 Abweichend von A.2.5.10.1 verzichten wir in der Teilkasko bei Glasbruchschäden auf die vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) beseitigt wird.

A.2.6 Sachverständigen-Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je eine:n Kfz-Sachverständige:n. Wenn Sie oder wir innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung keine:n Sachverständige:n benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann bzw. eine weitere Kfz-Sachverständige als Obfrau. Dieser Obmann bzw. diese Obfrau soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person

des Obmanns bzw. der Obfrau, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns bzw. der Obfrau muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.2 angewandt werden.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer:in zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadensereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der/die Fahrer:in bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der/die Fahrer:in die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der/die Mieter:in oder der/die Entleiher:in einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.2.9.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring).

Reifenschäden

- A.2.9.3** Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.9.4** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.2.9.5** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.2.9.6** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

- A.2.9.7** Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

Schäden am Akku durch Verschleiß, Konstruktions- und Materialfehler, chemische Reaktionen

- A.2.9.8** Wir leisten nicht für Schäden am Akku, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen. Schäden am Akku durch Verschleiß/Abnutzung oder Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers sowie Schäden durch chemische Reaktionen ersetzen wir nicht.

A.3 AutoSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadensereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug sind Sie, der/die berechnigte Fahrer:in und die berechnigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebende:n Ehe-/Lebenspartner:in sowie die minderjährigen Kinder. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das versicherte Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert ist zudem ein Selbstfahrervermietet-Fahrzeug, das Sie im Ausland anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs vorübergehend benutzen.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist, haben Sie mit dem AutoSchutzbrieft Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

- A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächsten geeigneten Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 50 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 100 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Hilfe bei der Werkstattsuche

- A.3.5.4 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Kurzfristige Mobilität

- A.3.5.5** Für die Zeit, während das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist - allerdings höchstens für die auf das Schadensereignis folgenden 3 Tage - übernehmen wir nachgewiesene Mobilitätskosten (z. B. für Taxi, Bus, Bahn oder Carsharing) bis zu einer Höhe von insgesamt 50 Euro.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfällt die Leistung "Ersatzfahrzeug" nach A.3.6.3

Was versteht man unter "Panne" oder "Unfall"?

- A.3.5.6** Unter "Panne" ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. "Unfall" ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadenstag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.3.6.1** Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadensort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadensort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadensort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Übernachtung

- A.3.6.2** Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens 3 Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung "Weiter- oder Rückfahrt" nach A.3.6.1, "Ersatzfahrzeug" nach A.3.6.3 oder "Fahrzeugtransport" bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.8.1 .b) in Anspruch nehmen, übernehmen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85 Euro je Übernachtung und Person.

Ersatzfahrzeug

- A.3.6.3** Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung "Weiter- oder Rückfahrt" nach A.3.6.1 die Kosten des Ersatzfahrzeugs, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens für 7 Tage und höchstens 70 Euro je Tag.

Unterstellen des Fahrzeuges

- A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die durch das Unterstellen entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.

Fahrzeugschlüsselservice

- A.3.6.5 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel, nicht jedoch die Kosten für den Ersatzschlüssel als solchen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Im Falle Ihres Todes oder einer unvorhersehbaren Erkrankung auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als "unvorhersehbar" gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten 6 Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.7.1 Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des/der Erkrankten durch einen Arzt bzw. eine Ärztin oder ein:e Sanitäter:in, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein. Unsere Leistung ist begrenzt auf höchstens 3 Übernachtungen bis zu je 85 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem/einer anderen Familienangehörigen betreut werden, organisieren wir für Sie deren Abholung durch Rückfahrt mit einer Begleitperson zum ständigen Wohnsitz der Kinder und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy- Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Kosten für Krankenbesuch

- A.3.7.3 Halten Sie sich infolge Erkrankung länger als 2 Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 Euro.

Fahrzeugverbringung

- A.3.7.4 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn
- der/die Fahrer:in länger als 3 Tage erkrankt oder stirbt und
 - das Fahrzeug weder von ihm/ihr noch von einem der Insassen zurückgefahren werden kann. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 Euro je km zwischen dem Schadensort und

Ihrem Wohnsitz. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Ausfall des Fahrers bzw. der Fahrerin bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf 3 Übernachtungen bis zu je 85 Euro pro Person.

Reiserückrufservice

A.3.7.5 Erweist es sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens als notwendig, dass

- Sie Ihrer Reise abbrechen und an Ihren ständigen Wohnsitz zurückkehren (im folgenden als "Rückruf" bezeichnet) und
- versucht wird, Sie darüber zu informieren, indem die Notwendigkeit Ihres Rückruf durch Rundfunk verbreitet wird, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

A.3.7.6 Geraten Sie auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z.B. Sie erkranken, werden verhaftet oder werden Opfer eines Diebstahls), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahestehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

Was versteht man unter einer "Reise"?

A.3.7.7 Eine "Reise" ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr "ständiger Wohnsitz" gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Ersatzfahrzeug

c) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung "Weiter- und Rückfahrt" nach A.3.6.1 die Kosten, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für 7 Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Unterstellung des Fahrzeugs

- a) Wir übernehmen die Kosten für ein Unterstellen des Fahrzeugs, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für 2 Wochen.

Ersatzfahrzeug

- b) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung "Weiter- und Rückfahrt" nach A.3.6.1 oder "Übernachtung" nach A.3.6.2 die Kosten bis höchstens 350 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

- a) Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland

- b) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Gelingt die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadensmeldung folgenden Werktag, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 Euro in Anspruch nehmen.

A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Wunsch über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt bzw. Ihrer Hausärztin und dem/der Sie behandelnden Arzt/Ärztin oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b) Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit dringend auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt bzw. Ihrer Hausärztin für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten zudem Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

Im Todesfall

- c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland organisieren wir nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen für Sie
- die Bestattung im Ausland oder
 - die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines/ einer Mitreisenden oder eines/einer Ihrer nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung des Vermögens einer der vorgenannten Personen nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro.

A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

- a) Für Telefongespräche, die Sie oder berechtigte Insassen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 Euro.

Weitere Hilfeleistung

- b) Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie
- die Entwendung des Fahrzeugs grob fahrlässig ermöglichen oder
 - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.3.9.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.9.4** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.3.9.5** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

- A.3.9.6** Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadensereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- A.3.11.1** Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.11.2** Wenden Sie sich nach einem Schadensereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 FahrradSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**A.4.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 und A.4.6 genannten Schadensereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.4.2 Wer ist versichert?

Bei Fahrten mit dem versicherten Fahrrad sind Sie und der/die berechnigte Fahrer:in versichert. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherte Person.

A.4.3 Versichertes Fahrrad

"Versichertes Fahrrad" ist jedes Fahrrad, Pedelec und E-Bike, das sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin oder seiner/ihrer im Haushalt lebenden Familienangehörigen befindet, sofern es weder gewerblich genutzt wird noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist, haben Sie mit dem FahrradSchutzbrief Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.4.5 Hilfe bei Beschädigung, Diebstahl, Unfall oder Panne

Kann das Fahrrad aufgrund von Beschädigung, Diebstahl (auch Teilediebstahl, sofern dies die Fahrbereitschaft aufhebt), Unfall, Sturz, Reifenpanne oder mechanischer Mängel (z. B. Ketten- oder Rahmenbruch) nicht mehr zur Weiterfahrt genutzt werden oder können Sie aufgrund von während der Fahrt erlittenen Verletzungen nicht mehr weiterfahren, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.4.5.1** Sofern in der Nähe des Schadensortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadensmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 100 Euro.

Abschleppen des Fahrrads

- A.4.5.2** Kann das Fahrrad an der Schadensstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrrads einschließlich des Gepäcks bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt, zum Startort (Wohnsitz oder Unterkunft) oder dem nächsten Zielort der Reise. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch die HFK1676 organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 50 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Wenn ein Transport von Gepäck und Ladung zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist, werden dadurch veranlasste zusätzliche Kosten von uns bis zu einer Höhe von 200 Euro übernommen.

Bergen des Fahrrads

- A.4.5.3** Ist das Fahrrad von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrrads. Dies schließt das Gepäck mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 100 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Ersatzfahrrad

- A.4.5.4** Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen höchstens 50 Euro pro Tag und höchstens für 7 Tage. Nehmen Sie die Leistung "Kurzfristige Mobilität" nach A.4.5.5 in Anspruch, übernehmen wir keine Kosten für ein Ersatzfahrrad.

Kurzfristige Mobilität

- A.4.5.5** Für die Zeit in der das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist, allerdings höchstens für die 3 auf das Schadensereignis folgenden Tage, übernehmen wir nachgewiesene Mobilitätskosten (z. B. für Taxi, Bus, Bahn oder Car-Sharing) bis zu einer Höhe von insgesamt 50 Euro.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfällt die Leistung Ersatzfahrrad nach A.4.5.4.

Schlüsseldienst

- A.4.5.6** Bei Verlust oder Defekt des Schlüssels zu einem Fahrradschloss bzw. einem Schloss am Fahrrad, Fahrradgepäckträger oder Fahrradanhänger oder einem Defekt eines solchen Schlosses organisieren wir innerhalb Deutschlands einen Schlüsseldienst für die Öffnung und übernehmen die Kosten für diesen Service bis zu einer Höhe von 150 Euro. Die Kosten für den Ersatz des Fahrradschlusses selbst sind von dieser Leistung nicht umfasst.

Wird diese Leistung von Ihnen selbst organisiert, übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von höchstens 100 Euro.

Was versteht man unter Unfall?

- A.4.5.7** Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.

A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Beschädigung, Diebstahl, Unfall oder Panne ab 50 km Entfernung

Bei Beschädigung, Diebstahl, Unfall oder Panne erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrrad weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.4.6.1** Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadensort, wenn das Fahrrad dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Übernachtung

- A.4.6.2** Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 oder Ersatzfahrrad nach A.4.5.4 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrrad Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85 Euro je Übernachtung.

A.4.7 Was ist nicht versichert?*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.4.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung des Fahrrads grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Rennen und Fahrten auf abgesperrten Strecken

A.4.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung entstehen, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck - auch nur zeitweise - abgesperrten Strecken stattfinden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.4.7.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.4.8 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadensereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.4.9 Verpflichtung Dritter

A.4.9.2 Wenden Sie sich nach einem Schadensereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.4.9.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.5 Fahrerschutz – wenn der/die Fahrer:in verletzt oder getötet wird**A.5.1 Was ist versichert?**

A.5.1.1 Stößt dem/der berechtigten Fahrer:in beim Lenken des versicherten Fahrzeugs ein Unfall nach A.5.1.2 zu, erbringen wir unter den nachstehenden Voraussetzungen die folgenden Versicherungsleistungen.

Unfall

- A.5.1.2** Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- A.5.1.3** Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.5.2 Wer ist versichert?

Im Fahrerschutz ist der/die berechtigte Fahrer:in des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben im Fahrerschutz Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst der Fahrerschutz?

Unsere Zahlung für die unter A.5.5 aufgeführten Leistungen sind beschränkt auf die Höhe der für Personenschäden vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadensereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Voraussetzung für Zahlungen ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall. Diese Einschränkung gilt nicht bei Todesfall.

A.5.5 Leistungen nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen

Für die nachfolgend genannten Entschädigungsleistungen zahlen wir wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für den ganz oder teilweise selbstverschuldeten Personenschaden. Die Entschädigungsleistungen umfassen z.B.:

- den Verdienstaussfall
- Ansprüche von Unterhaltsberechtigten (z.B. Ehegatten, Kinder) bei Tod des berechtigten Fahrers bzw. der berechtigten Fahrerin
- Kosten für eine Haushaltshilfe
- Kosten für den behindertengerechten Umbau
- Kosten für sonstige vermehrte Bedürfnisse
- Ergänzend gelten folgende Regelungen:

Verdienstschaden

- A.5.5.1** Berechnungsgrundlage für den Verdienstschaden ist das durchschnittliche Nettoeinkommen abzüglich des berufsbedingten Aufwands von pauschal 5 %. Darauf anzurechnen sind Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber, dem Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern sowie Leistungen aufgrund einer privaten Tagegeldversicherung.

Haushaltsführungsschaden

- A.5.5.2** Der Umfang des Ausfallschadens richtet sich nach der haushaltsspezifischen sogenannten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), die mindestens 20% betragen muss. Die haushaltsspezifische

MdE bemisst die Auswirkungen der erlittenen Verletzung auf die Haushaltsführung (z.B. Einkaufen, Organisation, Waschen, Bügeln, etc.).

Attest- und Gutachterkosten

A.5.5.3 Zum Nachweis der Unfallfolgen sind geeignete Atteste und Gutachten von Fachärzten bzw. Fachärztinnen einzuholen. Der Versicherer stellt hierzu entsprechende Fragebögen zur Verfügung oder holt mit Einwilligung des Versicherten die Atteste bzw. Gutachten bei den von der Schweigepflicht befreiten Ärzten ein. Die anfallenden Kosten trägt der Versicherer im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Schmerzensgeld

A.5.5.4 Eine Zahlung von Schmerzensgeld ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

Rechtsanwaltskosten

A.5.5.5 Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand des Fahrerschutzes. Solche Kosten zahlen wir nur in Fällen, in denen wir schuldhaft unsere Vertragspflichten verletzt haben sollten.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.5.6 Wir erbringen keine Leistungen, soweit die versicherte Person gegenüber Dritten (z. B. Schädiger:in, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber:in) Anspruch auf Ersatz ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat. Ausnahme: Soweit die versicherte Person einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die versicherte Person hat den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Die versicherte Person hat weitere zur Durchsetzung ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die ihr billigerweise zumutbar waren.
- Die versicherte Person hat ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die die versicherte Person mit Dritten über diese Ansprüche trifft (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, falls wir vorher zugestimmt haben.

A.5.6 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.5.6.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität die Entschädigungsleistung,
- im Todesfall und - soweit nichts anderes bestimmt ist - in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

A.5.6.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

A.5.7 Fälligkeit unserer Zahlung; Abtretung*Prüfung Ihres Anspruchs*

A.5.7.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Anspruch auf die Invaliditätsleistung innerhalb von 3 Monaten - in Textform zu erklären, ob und ggf. in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Anspruch auf Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Fälligkeit der Leistung

A.5.7.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen dem Grunde und Höhe nach über unsere Leistungspflicht geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.5.7.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Abtretung

A.5.7.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.8 Was ist nicht versichert?*Vorsatz*

A.5.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die der/die Fahrer:in vorsätzlich herbeiführt.

Grobe Fahrlässigkeit

A.5.8.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verhaltens des Fahrers bzw. der Fahrerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn der/die Fahrer:in den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.

Straftat

A.5.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verkehrsunfallflucht).

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.5.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Schadensereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter einen für das Vorfahrzeug bestehenden Fahrerschutz fällt.

Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen, Fahrzeugreparatur

- A.5.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person durch das Ein- oder Aussteigen, das Be- oder Entladen und bei der Reparatur des versicherten Fahrzeugs.

Fahren ohne Sicherheitsgurt

- A.5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der/die Fahrer:in zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.5.8.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen durch den Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring).

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.5.8.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

- A.5.8.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.5.8.10 Kein Versicherungsschutz besteht in Bezug auf krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.5.8.11 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.5.8.12 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.8.13 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.5.8.14** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

- A.5.8.15** Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.5.9 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die in D.1 geregelten Pflichten.

A.5.10 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer unter D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

A.5.11 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Es gelten die in E.1.1 und E.1.5 geregelten Pflichten.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung – wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen**A.6.1 Was ist versichert?**

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.6.1.1** Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.6.1.2** Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- A.6.1.3** Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.6.1.4** Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörden oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. Euro je Schadensfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadensereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadensereignisse beträgt 10 Mio. Euro.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.5.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz; Schäden durch Kernenergie

A.6.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige und in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen, die dem Umweltschutz dienen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.6.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen sowie an genehmigten Rennen ohne bestehende Motorsporthaftpflichtversicherung stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 dar.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.6.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Embargos

- A.6.5.8 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

- A.6.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.7 PrivatService – wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen

A.7.1 Was ist versichert?

Wird der/die berechnigte Fahrer:in und/oder ein sonstiger berechtigter Fahrzeuginsasse des versicherten Pkws bei einem Unfall verletzt, so sind die Kosten für Wahlleistungen gemäß § 22 der Bundespflegesatzverordnung (BPFV) bzw. gemäß § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung erstattungsfähig, soweit diese die gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- und Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte stationäre privatärztliche Behandlung betreffen. Soweit Krankenhäuser gesonderte Zuschläge für besondere Verpflegungsarten, Sanitärzelle, Fernsprecher, Radio- und Fernsehgeräte erheben, werden diese tarifgemäß erstattet. Die Kosten für gesondert berechnete ärztliche Leistungen (privatärztliche Behandlung) sind im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte erstattungsfähig. Für die Teile der Aufwendungen, die durch Überschreiten der möglichen Höchstsätze der Gebührenordnung anfallen, besteht kein Leistungsanspruch. Aufwendungen für Zahnersatz sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Maßgeblich für die Kostenerstattung ist, für welche Unterbringungsart (Ein- oder Zweibettzimmer) das Krankenhaus den Zuschlag zu den allgemeinen Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) berechnet. Mit den Behandlungskostenrechnungen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

Soweit Krankenhäuser nicht nach der Bundespflegesatzverordnung oder dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnen (z.B. im Ausland), entspricht die 1. Pflegeklasse dem Einbettzimmer, die 2. Pflegeklasse dem Zweibettzimmer und die 3. Pflegeklasse (allgemeine Krankenhausleistungen) dem Drei- und Mehrbettzimmer. Nach diesem Tarif werden nur die Aufwendungen für die 1. Pflegeklasse (Einbettzimmer) oder die 2. Pflegeklasse (Zweibettzimmer) erstattet. Aufwendungen für die 3. Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) sind nicht erstattungsfähig.

Für stationäre Kur-, Heilstätten- oder Sanatoriumsbehandlungen leistet der Versicherer nicht.

Bei einem Verzicht auf Kostenerstattung versicherter Leistungen wird pro Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld in folgender Höhe gezahlt:

- bei Verzicht auf die Erstattung für die bessere Unterkunft (Ein- und Zweibettzimmer): 20 Euro
- bei Verzicht auf die Erstattung für privatärztliche stationäre Behandlung: 20 Euro

Die Leistungspflicht beginnt ab dem ersten Tag der stationären Aufnahme mit der medizinisch notwendigen Heilbehandlung nach dem Unfallgeschehen und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die stationäre Aufnahme nicht innerhalb von 1 Woche nach dem Unfall erfolgt. Die Leistungspflicht für den Versicherungsfall ist auf den ersten, ununterbrochenen stationären Aufenthalt von längstens 30 Tagen und eine Höchstentschädigungssumme von 100.000 Euro begrenzt.

A.7.2 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind der/die berechnigte Fahrer:in und sonstige berechnigte Insassen, die sich mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers in dem versicherten PKW befinden.

A.7.3 Welche Ereignisse sind versichert?

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die den versicherten Personen während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Als Unfall gilt – analog zur Vollkaskoversicherung – ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis (Unfallereignis). Die versicherte Person muss durch das Unfallereignis verletzt werden, d.h. unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden, die stationäre Behandlung erfordert. Voraussetzung ist außerdem, dass sich der/die verunfallte berechnigte Fahrer:in und/oder ein sonstiger berechtigter Fahrzeuginsasse des versicherten PKWs zurzeit des Unfalls im Fahrzeug befand/befanden.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Im PrivatService besteht Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.7.5 Wie wird abgerechnet, wenn eine anderweitige Krankenversicherung besteht?

Bei gleichzeitigem Bestehen einer privaten Krankheitskosten- oder Zusatzversicherung oder einer sozialversicherungsrechtlichen Krankheitskostenversicherung erfolgt ein Kostenersatz nur insoweit, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der hier versicherten Kosten nicht ausgereicht haben. Bestreitet der Krankenversicherer seine Leistungspflicht, kann eine Leistung aus der vorliegenden Versicherung erst dann verlangt werden, wenn das Leistungsbegehren gegenüber dem anderen Versicherer rechtskräftig abgewiesen wurde.

A.7.6 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des PKWs?

Es gelten die in D.1. geregelten Pflichten. Zusätzlich müssen gesetzlich vorgeschriebene Sicherungssysteme (z.B. Sicherheitsgurte, Kindersitze usw.) im Fahrzeug genutzt werden.

A.7.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer unter D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

A.7.8 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- Jede Krankenhausbehandlung ist innerhalb von 1 Woche nach ihrem Beginn anzuzeigen.
- Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin und jede andere versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist.

- Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch eine:n vom Versicherer beauftragte:n Arzt bzw. Ärztin untersuchen zu lassen.
- Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- Der Versicherer ist ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine in diesem Abschnitt genannte Obliegenheit verletzt wird.
- Versicherungsnehmer:in und versicherte Person sind bezüglich ihrer Verpflichtungen (außer Beitragszahlung) gleichgestellt.

A.7.9 Ansprüche gegen Dritte: Pflichten und Folgen bei Verletzung der Pflichten

- Der/die Versicherungsnehmer:in oder die versicherte Person hat seinen bzw. ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.
- Verletzt der/die Versicherungsnehmer:in oder eine versicherte Person vorsätzlich eine der genannten Pflichten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Steht dem/der Versicherungsnehmer:in oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den/die Erbringer:in von Leistungen zu, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

A.7.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.7.10.1** Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Rennen und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

- A.7.10.2** Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring).

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.7.10.3** Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.7.10.4** Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.7.10.5** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder

Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

A.7.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.8 Leistungsupdate-Garantie

Für alle abgeschlossenen Versicherungsarten gelten auch künftige Leistungserweiterungen innerhalb des Abschnittes A als vereinbart, sofern für diese kein Mehrbeitrag fällig wird. Die Leistungserweiterungen gelten mit Inkrafttreten der neuen Bedingungen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.2 und C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung, AutoSchutzbrief, Fahrradschutzbrief, Fahrerschutz und AuslandSchadenschutz

B.2.2 In der Kaskoversicherung und im AutoSchutzbrief, FahrradSchutzbrief, Fahrerschutz sowie AuslandSchadenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang vom vorläufigen zum endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.4 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie trotzdem mit der Zahlung des im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrages in Verzug sind. Sie befinden sich in Verzug, wenn Sie den genannten

Beitrag nicht entsprechend dem unter C.4.1 genannten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt haben, wir müssen Sie nicht zusätzlich mahnen. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie den nicht rechtzeitigen Eingang Ihrer Zahlung bei uns zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5** Sie und wir sind jeweils berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst wirksam nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6** Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7** Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Wenn Sie uns den Antrag auf endgültigen Versicherungsschutz nicht einreichen und wir deshalb keinen Versicherungsschein ausfertigen können, gilt: Der Mindestbeitrag beträgt 120 Euro inklusive Versicherungsteuer.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Versicherungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

monatliche Zahlung

- C.1.1** Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl. C.3) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

Saisonkennzeichen

- C.1.2** Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie mit uns nur eine jährliche Zahlungsperiode vereinbaren.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

- C.2.1** Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als 1 Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

bis zu 1 Monat	15%
bis zu 2 Monate	25%
bis zu 3 Monate	30%
bis zu 4 Monate	40%
bis zu 5 Monate	50%
bis zu 6 Monate	60%
bis zu 7 Monate	70%
bis zu 8 Monate	75%

bis zu 9 Monate	80%
bis zu 10 Monate	90%
über 10 Monate	100% des Jahresbeitrags.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbeitrag bezahlen.

Saisonkennzeichen

- C.2.2** Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison) Berechnungsgrundlage.

Die jährliche Fahrleistung (Kilometer/Jahr) hat keinen Einfluss auf den Beitrag.

Der Beitrag beträgt bei einer Saisondauer von

bis zu 2 Monate	2/12
bis zu 3 Monate	3/12
bis zu 4 Monate	4/12
bis zu 5 Monate	5/12
bis zu 6 Monate	6/12
bis zu 7 Monate	7/12
bis zu 8 Monate	8/12
bis zu 9 Monate	9/12
bis zu 10 Monate	10/12
bis zu 11 Monate	11/12 des Jahresbeitrags.

Diese Regelung gilt nicht für Anhänger und die Zusatzleistung AutoSchutzbrief.

Kurzzeitkennzeichen

- C.2.3** Versichern Sie ein Kfz, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- C.2.4** Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

- C.2.5** Schließen Sie für einen Zeitraum, der weniger als 1 Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die individuellen Tarifierungsmerkmale nach Anhang 2.

Mindestbeitrag

- C.2.6** Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 120 Euro.

C.3 Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, sind wir berechtigt,

die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst per Überweisung zu bezahlen. Ferner sind wir berechtigt, durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche Ihnen in Rechnung zu stellen.

C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.4.1** Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich (d.h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung vorgenommen haben. Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.4.2** Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

Rücktritt

- C.4.3** Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

Diese entspricht dem nach dem Kurztarif (C.2.1) berechneten Beitrag für den Zeitraum ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

C.5 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.5.1** Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.5.2** Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, werden wir Sie auffordern, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von 2 Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.5.3** Tritt ein Schadensereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.5.4** Sind Sie mit der Zahlung der ausstehenden Beträge nach Ablauf der 2-wöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb 1 Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir

die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadensereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadensereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz - trotz Beendigung des Versicherungsvertrages - gegenüber einem Dritten zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für den Zeitraum dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs; Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Nutzung nur durch den/die berechnigte Fahrer:in

- D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem/einer berechnigten Fahrer:in gebraucht werden. Berechnigte:r Fahrer:in ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der/die Halter:in oder der/die Eigentümer:in des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem/einer unberechnigten Fahrer:in gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- D.1.1.3 Der/ Fahrer:in des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der/die Halter:in oder der/die Eigentümer:in das Fahrzeug nicht von einem/einer Fahrer:in benutzen lassen, der bzw. die nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.1.4 Der/die Fahrer:in darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der/die Halter:in oder der/die Eigentümer:in das Fahrzeug nur von einem/einer Fahrer:in benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der/die Fahrer:in durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der/die Halter:in oder der/die Eigentümer:in des Fahrzeugs dieses nicht von einem/einer Fahrer:in fahren lassen, der bzw. die durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, AutoSchutzbrief- und FahrradSchutzbriefversicherung sowie im Fahrerschutz und im AuslandSchadenschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1,

A.4.7.1, A.5.8.2 und A.5.8.4 sowie nach den „Besonderheiten im Produkt AutoPremium“ kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder -aktivität - einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen - gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter bzw. die Halterin oder der Eigentümer bzw. die Eigentümerin das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen. Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hierunter fällt auch die Teilnahme an sogenannten illegalen Autorennen.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, AutoSchutzbrief- und FahrradSchutzbriefversicherung sowie im Fahrerschutz und im AuslandSchadenschutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.7.2 und A.5.8.7 sowie nach den „Besonderheiten im Produkt AutoPremium“ kein Versicherungsschutz.

Darüber hinaus besteht nach A.2.9.2, A.3.9.2 und A.5.8.7 kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport- Rennstrecken in dem Zeitraum, in dem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter bzw. die Halterin oder Eigentümer bzw. die Eigentümerin als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- D.2.4 Gegenüber einem/einr Fahrer:in, der bzw. die das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadensfall; Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb 1 Woche anzuzeigen.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadensereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellung unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 StGB).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadensereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
 - Von uns angeforderte Nachweise müssen Sie uns vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadensereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
 - Für diese Untersuchungen haben Sie - soweit es Ihnen zumutbar ist - uns bzw. einem von uns beauftragten Dienstleister die Auslesung von Daten der Steuergeräte Ihres Fahrzeugs ermöglichen, die Daten zum Unfallhergang gespeichert haben. Dabei werden wir uns (bzw. der von uns beauftragte Dienstleister sich) auf solche Daten beschränken, aus denen sich Rückschlüsse zu den konkreten Umständen des Schadenhergangs oder der Schadenhöhe ziehen lassen.
 - Für den Fall des Verlusts Ihres Fahrzeugs ermächtigen Sie uns bzw. den von uns beauftragten Dienstleister, sämtliche sachdienlichen Informationen zu den Fahrzeugschlüsseln - inklusive etwaiger Nachbestellungen oder Verlustmeldungen - beim Fahrzeughersteller einzuholen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen hierbei, soweit für Sie zumutbar, unsere Weisungen befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb 1 Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder dies beabsichtigen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- E.1.2.3 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.1.2.2 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.2.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.1.2.5 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin zu beauftragen. Diesem bzw. dieser müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens 2 Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie - abweichend von E.1.1.1 - verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn einer Verwertung oder Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadensereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Kontaktaufnahme bei Werkstattservice

- E.1.3.4 Im Rahmen unserer Kaskoversicherung mit Werkstattservice sind Sie im Falle eines Kaskoschadens an Ihrem Fahrzeug verpflichtet, vor der Reparaturvergabe mit uns Kontakt aufzunehmen. Die Auswahl der Reparaturwerkstatt erfolgt ausschließlich durch uns.

E.1.4 zusätzlich beim AutoSchutzbrief und FahrradSchutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich im Fahrerschutz

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt bzw. von uns beauftragter Ärztin vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt bzw. eine Ärztin hinzuziehen, seine bzw. ihre Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten und Ärztinnen, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt bzw. untersucht haben und
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten bzw. Ärztinnen und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte und Ärztinnen, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten und Ärztinnen müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der Ihnen durch die Untersuchung entsteht. Wir tragen jedoch nicht die Kosten, die durch eine Anreise aus dem Ausland entstehen.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.6 zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

- E.1.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) führen könnte - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

- E.1.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,

- behördliches Tätigwerden Ihnen gegenüber zur Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- die Erhebung von gegen Sie gerichteten Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines gegen Sie gerichteten Mahnbescheids,
- eine gegen Sie gerichtete gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines gegen Sie gerichteten staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.6.5 Gegen einen gegen Sie gerichteten Mahnbescheid oder Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer dahingehenden Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.6.6 In einem Widerspruchsverfahren oder gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.7 Zusätzlich beim AuslandSchadenschutz

Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie

- den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, sofern dies möglich ist, und den ausgefüllten Europäischen Unfallbericht bei uns einreichen;
- sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen, und unsere Weisungen beachten. Dies gilt insbesondere, bevor Sie Ihr beschädigtes Fahrzeug wieder instandsetzen oder verwerten lassen;
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
- uns beim Geltendmachen von Ansprüchen gegenüber Dritten unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen, die den im betreffenden ausländischen Staat geltenden Formvorschriften entspricht; und
- uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei Verletzung einer bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit hat die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach Absatz 1 zur Voraussetzung, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Diese Hinweispflicht unsererseits besteht jedoch nicht

- bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang unserer Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunft- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder
- bei Verletzung Ihrer Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Leistungskürzung bei Werkstattservice

E.2.3 Nehmen Sie im Rahmen der Kaskoversicherung mit Werkstattservice vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt reparieren, gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 20 % der nach A.2.5.3 berechneten Leistung, mindestens jedoch 150 Euro als vereinbart.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.2.5 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben.

Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- und/oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.4 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.5 (Prozessführung durch uns)

oder verletzen Sie in der Kfz-Umweltschadenversicherung Ihre Pflichten nach

- E.1.6.2 (Informationspflicht),
- E.1.6.5 (Fristgemäßer Widerspruch) oder
- E.1.6.6 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Pflichten sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur, sofern es nach der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen dürfen wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände

- in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags; Veräußerung des Fahrzeugs; Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von 1 Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste

Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb ein Zeitraum von weniger als 1 Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofa) endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter 1 Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als 1 Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens 1 Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadensereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadensereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb 1 Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb 1 Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf 1 Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der/die Erwerber:in ist berechtigt, den Vertrag innerhalb 1 Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung läuft die Kündigungsfrist des Erwerbers bzw. der Erwerberin erst ab Kenntnis. Der/die Erwerber:in kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.
- G.2.6 Schließt der/die Erwerber:in für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bzw. sie bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen, bei uns bestehenden Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7** Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1, J.2 oder J.6 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8** Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9** Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.3, können Sie den Vertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens 1 Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10** Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Bedingungsänderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?*Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

- G.3.1** Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens 1 Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2** Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von 2 Wochen nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadensereignis

- G.3.3** Nach dem Eintritt eines Schadensereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb 1 Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb 1 Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird 1 Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4** Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.5.2 nicht innerhalb der 2-wöchigen Frist gezahlt, können wir den

Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb 1 Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 verletzt, können wir innerhalb 1 Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Veränderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von 1 Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem/der Erwerber:in gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb 1 Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim dem/der Erwerber:in wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung inkl. Kfz-Umweltschadenversicherung sowie Kaskoversicherung und AutoSchutzbrief, FahrradSchutzbrief und Fahrerschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung enden auch die folgenden für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf: Kfz-Umweltschadenversicherung, AutoSchutzbrief, FahrradSchutzbrief sowie Fahrerschutz. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer Verträge nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen oder einzelne, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von 2 Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren Verträgen nur einen oder einzelne kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den AutoSchutzbrief und/oder den FahrradSchutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung mit Wirksamwerden vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den/die Erwerber:in

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den/die Erwerber:in über. Dies gilt nicht für die AutoSchutzbriefversicherung, die FahrradSchutzbriefversicherung, den Fahrerschutz sowie den Rabattschutz.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers bzw. der Erwerberin, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheits(SF)-Klasse des Erwerbers bzw. der Erwerberin, die entsprechend seinem bzw. ihrem bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder von dem/der Erwerber:in verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der/die Erwerber:in sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der/die Erwerber:in nach G.2.5 und G.2.6 oder können wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anwendbar, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung; Saisonkennzeichen; Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Beitragsfreie Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als 2 Wochen beträgt oder Sie uns gegenüber die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

Umfang der beitragsfreien Ruheversicherung

H.1.3 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.4 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beitragspflichtige Ruheversicherung

H.1.5 Eine beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschaden-Ruheversicherung kann abgeschlossen werden, wenn

- die beitragsfreie Ruheversicherung abgelaufen ist oder
- für ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns bestand.

Eine beitragspflichtige Teilkasko-Ruheversicherung kann abgeschlossen werden, wenn

- die beitragsfreie Ruheversicherung abgelaufen ist oder
- für ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug keine Voll- oder Teilkaskoversicherung bei uns bestand.

Umfang der beitragspflichtigen Ruheversicherung

H.1.6 Mit der beitragspflichtigen Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kfz-Umweltschadenversicherung und die Teilkaskoversicherung.

H.1.7 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.6 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen zu führen brauchen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Gabelstapler, Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als 1 Jahr.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.8 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke oder Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.9 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.10 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.3 und H.1.8.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den/der Halter:in zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.2.4 Die Bestimmungen H.2.2 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadensverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Selbstfahrervermietet-Fahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenomnibusse, Wechselaufbauten, Sonderfahrzeuge, sonstige Arbeitsmaschinen, Ausfuhrkennzeichen, Handel- und -Handwerk-Risiken, rote Kennzeichen und das Führen

fremder Fahrzeuge; in der Vollkaskoversicherung zusätzlich nicht für Kraftomnibusse, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadensverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ und Sonderersteinstufungen für Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder als Zweitfahrzeuge

Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn bzw. solange

- a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) Sie mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben oder
- c) die "Führerscheinregelung" anwendbar ist, da Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen oder ein Versicherungskennzeichen führen, besitzen. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF ½ eingestuft.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.3 gleichgestellt sein.

Ist auf Sie bereits ein Pkw zugelassen, gilt nur die Regelung unter a).

Sonderersteinstufung von Campingfahrzeugen und Krafträdern in SF-Klasse ½ als Zweitfahrzeug

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für ein Campingfahrzeug oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadensverlaufs nach I.6, wird der Vertrag in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn bzw. solange

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist,
- Sie Halter des Pkw und des Campingfahrzeuges bzw. Kraftrades sind,
- es sich bei Ihnen als Versicherungsnehmer:in um eine natürliche Person handelt,
- der Pkw nicht gewerblich genutzt wird,
- eine für das Campingfahrzeug bzw. Kraftrad anrechenbare Vorversicherung nicht bestanden hat, und
- Sie und der/die jeweilige Fahrer:in mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Sonderersteinstufung von Pkw in SF-Klasse 2 als Zweitfahrzeug

I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw (Zweitfahrzeug) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn bzw. solange

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie in dem dortigen Vertrag auch Versicherungsnehmer sind, und
- eine für das Zweitfahrzeug anrechenbare Vorversicherung nicht bestanden hat, und

- Sie und der/die jeweilige Fahrer:in mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

I.2.3 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.4 Anrechnung des Schadensverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz- Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von 1 Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie uns gegenüber verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadensverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in dem Fall übernehmen wir den Schadensverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jährlich nach seinem Schadensverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadensereignis ist der Tag der Schadensmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, welches auf das für den Schadensverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens 6 Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand innerhalb des Versicherungsjahres mindestens 6 Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3

von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1

von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ihr Vertrag wird anhand der Tabellen in Anhang 1 zurückgestuft, falls er während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist.

I.3.6 Rabattschutz

Haben Sie für Ihren Versicherungsvertrag zusätzlich den Baustein "Rabattschutz" vereinbart, so führt ein belastender Schaden pro Kalenderjahr nicht zur Rückstufung, sondern der Vertrag verbleibt in der zum Schadenszeitpunkt gültigen SF-Klasse. Der Zeitpunkt des Schadensereignisses ist maßgeblich dafür, ob Rabattschutz besteht.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein "schadenfreier Verlauf" des Vertrags liegt vor, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadensereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz erfolgter Meldung eines Schadensereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder von Abkommen mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen für das Schadensereignis gebildete Rückstellungen innerhalb der auf die Schadenmeldung folgenden 3 Kalenderjahre auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der/die Schädiger:in oder dessen/deren Haftpflichtversicherung erstattet die uns zustehende Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadensereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadensereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) In der Kfz-Haftpflichtversicherung leisten wir Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur für ein Schadensereignis, das unter A.7 fällt.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein "schadenbelasteter Verlauf" des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadensereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder für die wir Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadensmeldung zunächst als schadenfrei und leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit im dann folgenden Kalenderjahr zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- I.5.1 Sie können in der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Rückstufung vermeiden, indem Sie uns unseren Schadensaufwand freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Der Schadensaufwand umfasst – abweichend von I.4.1.1 – neben der von uns geleisteten Entschädigung auch die uns entstandenen Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadensregulierung über die Höhe unserer insgesamt geleisteten Zahlungen. Voraussetzung ist, dass diese nicht mehr als 2.000 Euro betragen. Erstaten Sie uns den Schadensaufwand innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadensregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir nach jenem Zeitpunkt eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

- I.5.2 Sie können auch in der Vollkasko eine Rückstufung vermeiden, indem Sie uns unseren Schadensaufwand (d.h. Entschädigung zuzüglich Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse) freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung der Entschädigung erstatten.

Leasingfahrzeug

- I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.5.4 Rabattschutz

- I.5.4.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht und / oder Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie Rabattschutz vereinbaren. Fällt während der Laufzeit des Rabattschutzes ein rabattbelastender Schaden an, erfolgt bei der nächsten Neueinstufung keine Rückstufung. Der Vertrag bleibt für den ersten Schaden je Versicherungsjahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse. Für weitere Schäden erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5.

- I.5.4.2 Sie können Rabattschutz vereinbaren, wenn
- a) das versicherte Fahrzeug ein Pkw ist und
 - b) Ihre Kfz-Haftpflicht- und / oder Ihre Vollkaskoversicherung zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Rabattschutzes mindestens in die dafür festgelegte Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist.

- I.5.4.3 Sie sind berechtigt, den Rabattschutz mit Frist von einem Monat zum 1. Januar eines Jahres zu kündigen.

- I.5.4.4 Mit Kündigung der Kfz-Haftpflicht- und / oder Vollkaskoversicherung endet mit dem jeweiligen Vertragsablauf auch der Rabattschutz.

- I.5.4.5 Nach Beendigung des Rabattschutzes behalten Sie für den Vertrag bei uns weiterhin die Schadenfreiheitsklasse, die Sie unter Berücksichtigung des Rabattschutzes erhalten haben.

- I.5.4.6 Wird der Schadenverlauf einem Nachversicherer bei Beendigung des Versicherungsvertrages oder aus anderen Gründen bestätigt, werden wir dem Nachversicherer auf dessen Anfrage den Schadenfreiheitsrabattstatus übermitteln, der sich ohne den Rabattschutz ergeben hätte.

I.6 Übernahme eines Schadensverlaufs

Die Übernahme bezieht sich auf den tatsächlichen Schadensverlauf. Sondereinstufungen, die sich z. B. durch den Rabattschutz ergeben, bleiben unberücksichtigt.

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadensverlauf übernommen?

Der Schadensverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

- I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses andere Fahrzeug oder setzen es (ohne Ruheversicherung) außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadensverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

- I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug und beantragen, dass der Schadensverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Ringtausch

- I.6.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadensverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadensverlaufs.

Wechsel des Versicherers

- I.6.1.6 Wir übernehmen bei einem Wechsel von einem bisherigen Versicherer zu uns den tatsächlichen Schadensverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadensverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadensverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadensverlauf übertragen werden soll, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadensverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

I.6.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadensverlauf übertragen werden soll, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadensverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

I.6.2.3 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadensverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadensverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder/-roller, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen im Werkverkehr, Kranken- und Leichenwagen
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxis, Mietwagen, Lkws und Zugmaschinen im Werkverkehr
- c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkws, Lieferwagen und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen (einschließlich Mietwagen oder Taxi) auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (den Fahrersitz nicht mit eingerechnet),
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadensverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.5

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das der anderen Person gehörende Fahrzeug überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihre:n Ehepartner:in, Ihre:n eingetragenen Lebenspartner:in, Ihre:n mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner:in, ein Elternteil, Ihr Kind, ein Großelternteil, ein Schwiegerelternteil, Ihr Schwiegenderkind oder Ihre:n Arbeitgeber:in;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das der anderen Person gehörende Fahrzeug überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadensverlaufs auf Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadensverlaufs nach Betriebsübergang

I.6.2.5 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadensverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der/die bisherige Betriebsinhaber:in ist mit der Übernahme des Schadensverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit seinen bzw. ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadensverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 Monate und höchstens 10 Jahre, übernehmen wir den Schadensverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadensverlauf für jedes volle Kalenderjahr der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den Schadensverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während derer Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.3.1.b), gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadensmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadensverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens 6 Monate, wird der Vertrag entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Das Wirksamwerden der Einstufung richtet sich nach I.3.1.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person oder bei Betriebsübernahme, wenn bisher Rabattschutz vereinbart war

Wenn Sie das Fahrzeug bei uns versichern und zum bisherigen Vertrag bei uns wurde Rabattschutz in Anspruch genommen, gilt diese SF-Klasse zunächst als Grundlage für die Bemessung des übernommenen Schadenverlaufs. Vereinbaren auch Sie Rabattschutz, kann dieser nur in Anspruch genommen werden, wenn zum bisherigen Vertrag im gleichen Kalenderjahr der Rabattschutz noch nicht in Anspruch genommen wurde. Die Bestätigung an einen Nachversicherer erfolgt analog zu I.8.2.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadensverlaufs

- I.7.1 Die Schadensverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadensverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den durch die Umstellung Ihres Vertrages entstandenen Mehrbeitrag nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadensverlauf

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadensverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadensverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadensereignis Rückstellungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet wurden und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres bei uns bestehenden Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.
- Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadensverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - sowie Einstufungen aufgrund des Rabattschutzes werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**J.1 Typklasse**

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadensbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres im folgenden Kalenderjahr wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters bzw. der Halterin, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in der der Wohnsitz des Halters bzw. der Halterin liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres im folgenden Kalenderjahr wirksam.

J.3 Änderung der Tarifstruktur

J.3.1 Der Versicherer ist berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung die im Tarif vorgesehenen Merkmale der Beitragsberechnung (siehe Anhang 2) durch andere zu ersetzen oder neue hinzuzufügen, sofern ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist, diese Merkmale für die Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind und sie den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik, soweit diese für das neue Merkmal zugrunde gelegt werden können, entsprechen.

J.3.2 Änderungen nach J.3.1 finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, sofern der Versicherer dem/der Versicherungsnehmer:in die Änderungen 1 Monat vor Inkrafttreten mitteilt und ihn bzw. sie schriftlich über sein bzw. ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 AKB belehrt.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1, J.2 oder J.6 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang und/oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Tarifänderung

J.6.1 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag während der Vertragslaufzeit einmal pro Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Neukalkulation folgt.

J.6.2 Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schadens- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag in diesem Umfang abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schadens- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag in diesem Umfang zu erhöhen.

J.6.3 Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und/oder Anhang 3 „Tarifgruppen“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

- K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.
- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
- K.2.4 Teilen Sie uns eine Änderung des Nutzerkreises mit und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine erneute Änderung des Nutzerkreises erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.
- Eine nur kurzfristige Änderung des Nutzerkreises (höchstens 2 Monate) kann gesondert vereinbart werden.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.3.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter den Überschriften "Zusatzangaben" oder "Altersangaben" aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.
- K.3.1.1 Für das Merkmal "Nutzerkreis" gilt dies nicht, wenn ein:e Kaufinteressent:in, ein:e Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter:in in Ausübung seines bzw. ihres Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.
- K.3.1.2 Fahrunsicherheit Ihrerseits oder seitens anderer berechtigter Fahrer:in infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- K.3.2 Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.3.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem wir die Falschangabe festgestellt haben, der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht. Sofern sich die unzutreffenden Angaben bereits in dem Versicherungsjahr vor unserer Kenntniserlangung auf die Beitragsberechnung ausgewirkt haben, sind wir berechtigt, auch für jenes Versicherungsjahr eine Neuberechnung auf Grundlage der tatsächlichen Merkmale rückwirkend vorzunehmen. Die Nachberechnung kann auch dann noch im vorbezeichneten Umfang erfolgen, wenn der Vertrag bei Kenntniserlangung bereits beendet war. Unsere Rechte gemäß K.3.4 bleiben unberührt.
- K.3.4 Haben Sie schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden,

sind wir berechtigt, unabhängig von einer eventuellen Beitragserhöhung aus K.3.3 eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro zu erheben.

Haben Sie uns eine Erhöhung der vereinbarten jährlichen Fahrleistung schuldhaft nicht mitgeteilt, sind wir berechtigt, ab einer Überschreitung um 15 %, mindestens jedoch um 1.000 km, eine Vertragsstrafe von 500 Euro zu erheben. Bei einer Überschreitung der vereinbarten jährlichen Fahrleistung um mehr als 100 % erhöht sich diese Vertragsstrafe auf 750 Euro, bei einer Überschreitung um mehr als 200 % auf 1.000 Euro.

Haben Sie schuldhaft Fahrer:innen unter 25 Jahren nicht angegeben oder Änderungen bei der Nutzung durch Fahrer:innen unter 25 Jahren schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro zu erheben. Weitergehende Rechte stehen uns in dem Fall schuldhaft unzutreffender Angaben oder schuldhafter Nichtanzeige von Änderungen nicht zu.

Folgen von Nichtangaben

K.3.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) nicht nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.4 Änderung der Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 4, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.5 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht angezeigt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben wollen, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die jüngste uns bekannte Anschrift bzw. die Angabe des jüngsten uns bekannten Namens. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsman e.V.

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsman e.V. wenden.

Versicherungsombudsman e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2** Sind Sie mit unserer Betreuung einmal nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3** Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenshöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1** Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, oder
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2** Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, oder
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt haben

- L.2.3** Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von den Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz und/oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf dem bzw. der einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform mit und erläutern sie Ihnen. Die zulässigen Änderungen finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und wir Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 PKW

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	29	27
49 Kalenderjahre	SF 49	31	29
48 Kalenderjahre	SF 48	31	29
47 Kalenderjahre	SF 47	31	29
46 Kalenderjahre	SF 46	32	30
45 Kalenderjahre	SF 45	32	30
44 Kalenderjahre	SF 44	32	30
43 Kalenderjahre	SF 43	32	30
42 Kalenderjahre	SF 42	33	31
41 Kalenderjahre	SF 41	33	31
40 Kalenderjahre	SF 40	33	31
39 Kalenderjahre	SF 39	34	32
38 Kalenderjahre	SF 38	34	32
37 Kalenderjahre	SF 37	34	33
36 Kalenderjahre	SF 36	35	33
35 Kalenderjahre	SF 35	35	33
34 Kalenderjahre	SF 34	35	34
33 Kalenderjahre	SF 33	36	34
32 Kalenderjahre	SF 32	36	35
31 Kalenderjahre	SF 31	37	35
30 Kalenderjahre	SF 30	37	36
29 Kalenderjahre	SF 29	38	36
28 Kalenderjahre	SF 28	38	37
27 Kalenderjahre	SF 27	39	37
26 Kalenderjahre	SF 26	39	38
25 Kalenderjahre	SF 25	40	38
24 Kalenderjahre	SF 24	41	39
23 Kalenderjahre	SF 23	42	40
22 Kalenderjahre	SF 22	42	40
21 Kalenderjahre	SF 21	43	41
20 Kalenderjahre	SF 20	44	42
19 Kalenderjahre	SF 19	45	43
18 Kalenderjahre	SF 18	46	43
17 Kalenderjahre	SF 17	47	44
16 Kalenderjahre	SF 16	48	45
15 Kalenderjahre	SF 15	50	46
14 Kalenderjahre	SF 14	51	47
13 Kalenderjahre	SF 13	53	48
12 Kalenderjahre	SF 12	54	50
11 Kalenderjahre	SF 11	56	51
10 Kalenderjahre	SF 10	58	52
9 Kalenderjahre	SF 9	61	54
8 Kalenderjahre	SF 8	63	55
7 Kalenderjahre	SF 7	66	57
6 Kalenderjahre	SF 6	69	59
5 Kalenderjahre	SF 5	73	61
4 Kalenderjahre	SF 4	78	63
3 Kalenderjahre	SF 3	83	65
2 Kalenderjahre	SF 2	89	68
1 Kalenderjahre	SF 1	98	71
	SF ½	120	79
	0	160	93
	M	202	109

1.2 Rückstufung im Schadensfall bei Pkws
1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 50	SF 26	SF 10
SF 49	SF 21	SF 8
SF 48	SF 21	SF 8
SF 47	SF 20	SF 7
SF 46	SF 20	SF 7
SF 45	SF 20	SF 7
SF 44	SF 19	SF 7
SF 43	SF 19	SF 7
SF 42	SF 18	SF 6
SF 41	SF 18	SF 6
SF 40	SF 17	SF 6
SF 39	SF 17	SF 6
SF 38	SF 17	SF 6
SF 37	SF 16	SF 5
SF 36	SF 16	SF 5
SF 35	SF 15	SF 5
SF 34	SF 15	SF 5
SF 33	SF 14	SF 5
SF 32	SF 14	SF 4
SF 31	SF 14	SF 4
SF 30	SF 13	SF 4
SF 29	SF 13	SF 4
SF 28	SF 12	SF 3
SF 27	SF 12	SF 3
SF 26	SF 11	SF 3
SF 25	SF 11	SF 3
SF 24	SF 10	SF 2
SF 23	SF 10	SF 2
SF 22	SF 9	SF 2
SF 21	SF 9	SF 2
SF 20	SF 8	SF 1
SF 19	SF 8	SF 1
SF 18	SF 7	SF 1
SF 17	SF 7	SF 1
SF 16	SF 6	SF 1
SF 15	SF 6	SF ½
SF 14	SF 5	SF ½
SF 13	SF 5	SF ½
SF 12	SF 4	SF ½
SF 11	SF 4	SF ½
SF 10	SF 3	SF ½
SF 9	SF 3	SF ½
SF 8	SF 2	0
SF 7	SF 2	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF ½	0
SF 3	SF ½	M
SF 2	SF ½	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 50	SF 36	SF 22
SF 49	SF 31	SF 18
SF 48	SF 30	SF 18
SF 47	SF 30	SF 17
SF 46	SF 29	SF 17
SF 45	SF 28	SF 16
SF 44	SF 27	SF 16
SF 43	SF 27	SF 15
SF 42	SF 26	SF 15
SF 41	SF 25	SF 14
SF 40	SF 25	SF 14
SF 39	SF 24	SF 13
SF 38	SF 23	SF 13
SF 37	SF 23	SF 12
SF 36	SF 22	SF 12
SF 35	SF 21	SF 11
SF 34	SF 21	SF 11
SF 33	SF 20	SF 10
SF 32	SF 19	SF 10
SF 31	SF 19	SF 9
SF 30	SF 18	SF 9
SF 29	SF 17	SF 8
SF 28	SF 17	SF 8
SF 27	SF 16	SF 7
SF 26	SF 15	SF 7
SF 25	SF 14	SF 6
SF 24	SF 14	SF 6
SF 23	SF 13	SF 5
SF 22	SF 12	SF 5
SF 21	SF 12	SF 4
SF 20	SF 11	SF 4
SF 19	SF 10	SF 3
SF 18	SF 9	SF 3
SF 17	SF 9	SF 2
SF 16	SF 8	SF 2
SF 15	SF 7	SF 1
SF 14	SF 7	SF 1
SF 13	SF 6	SF ½
SF 12	SF 5	SF ½
SF 11	SF 4	SF ½
SF 10	SF 4	SF ½
SF 9	SF 3	0
SF 8	SF 2	0
SF 7	SF 2	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF ½	0
SF 4	SF ½	0
SF 3	SF ½	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder und Leichtkrafträder/-roller

2.1 Einstufung von Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	21
19 Kalenderjahre	SF 19	25	21
18 Kalenderjahre	SF 18	25	22
17 Kalenderjahre	SF 17	26	22
16 Kalenderjahre	SF 16	26	23
15 Kalenderjahre	SF 15	26	23
14 Kalenderjahre	SF 14	26	24
13 Kalenderjahre	SF 13	26	24
12 Kalenderjahre	SF 12	26	25
11 Kalenderjahre	SF 11	27	26
10 Kalenderjahre	SF 10	27	26
9 Kalenderjahre	SF 9	27	27
8 Kalenderjahre	SF 8	28	28
7 Kalenderjahre	SF 7	28	29
6 Kalenderjahre	SF 6	29	30
5 Kalenderjahre	SF 5	30	32
4 Kalenderjahre	SF 4	32	34
3 Kalenderjahre	SF 3	34	35
2 Kalenderjahre	SF 2	37	38
1 Kalenderjahr	SF 1	45	40
	SF ½	52	54
	0	64	69
	M	106	91

2.2 Rückstufung im Schadensfall bei Kraftträdern und Leichtkraftträdern-/rollern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 20	SF 2	SF ½
SF 19	SF 2	SF ½
SF 18	SF 2	SF ½
SF 17	SF 2	SF ½
SF 16	SF 2	SF ½
SF 15	SF 2	SF ½
SF 14	SF 2	SF ½
SF 13	SF 2	SF ½
SF 12	SF 1	0
SF 11	SF 1	0
SF 10	SF 1	0
SF 9	SF 1	0
SF 8	SF 1	0
SF 7	SF 1	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF ½	M
SF 3	SF ½	M
SF 2	SF ½	M
SF 1	0	M
SF ½	M	M
0	M	M
M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 20	SF 7	SF 1
SF 19	SF 7	SF 1
SF 18	SF 7	SF 1
SF 17	SF 6	SF 1
SF 16	SF 6	SF 1
SF 15	SF 5	SF 1
SF 14	SF 5	SF 1
SF 13	SF 4	SF 1
SF 12	SF 4	SF 1
SF 11	SF 3	SF ½
SF 10	SF 3	SF ½
SF 9	SF 2	SF ½
SF 8	SF 2	SF ½
SF 7	SF 1	SF ½
SF 6	SF 1	SF ½
SF 5	SF 1	SF ½
SF 4	SF 1	SF ½
SF 3	SF ½	0
SF 2	SF ½	0
SF 1	SF ½	0
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

3 Camping-Fahrzeuge

3.1 Einstufung von Camping-Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	28
18 Kalenderjahre	SF 18	26	28
17 Kalenderjahre	SF 17	27	28
16 Kalenderjahre	SF 16	27	28
15 Kalenderjahre	SF 15	28	28
14 Kalenderjahre	SF 14	28	29
13 Kalenderjahre	SF 13	29	29
12 Kalenderjahre	SF 12	30	29
11 Kalenderjahre	SF 11	30	30
10 Kalenderjahre	SF 10	31	30
9 Kalenderjahre	SF 9	32	30
8 Kalenderjahre	SF 8	33	31
7 Kalenderjahre	SF 7	34	31
6 Kalenderjahre	SF 6	36	32
5 Kalenderjahre	SF 5	37	33
4 Kalenderjahre	SF 4	39	33
3 Kalenderjahre	SF 3	41	34
2 Kalenderjahre	SF 2	43	36
1 Kalenderjahr	SF 1	46	37
	SF ½	50	37
	0	63	50
	M	132	57

3.2 Rückstufung im Schadensfall bei Camping-Fahrzeugen

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 20	SF 3	0
SF 19	SF 2	0
SF 18	SF 2	0
SF 17	SF 2	0
SF 16	SF 1	0
SF 15	SF 1	0
SF 14	SF 1	0
SF 13	SF 1	0
SF 12	SF ½	0
SF 11	SF ½	0
SF 10	SF ½	0
SF 9	SF ½	0
SF 8	SF ½	0
SF 7	0	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	0	M
SF 3	0	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 20	SF 18	SF 8
SF 19	SF 8	SF 3
SF 18	SF 8	SF 3
SF 17	SF 7	SF 3
SF 16	SF 7	SF 3
SF 15	SF 6	SF 2
SF 14	SF 6	SF 2
SF 13	SF 6	SF 2
SF 12	SF 5	SF 2
SF 11	SF 5	SF 2
SF 10	SF 4	SF ½
SF 9	SF 4	SF ½
SF 8	SF 3	SF ½
SF 7	SF 3	SF ½
SF 6	SF 2	SF ½
SF 5	SF 2	SF ½
SF 4	SF ½	M
SF 3	SF ½	M
SF 2	SF ½	M
SF 1	SF ½	M
SF ½	SF ½	M
0	M	M
M	M	M

4 Übrige Fahrzeuge

4.1 Einstufung übrige Fahrzeuge in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
	SF ½	70	80
	0	100	100

4.2 Rückstufung im Schadensfall bei übrigen Fahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 3	SF 2	SF 1
SF 2	SF 1	0
SF 1	0	0
SF ½	0	0
0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 3	SF 2	SF 1
SF 2	SF 1	0
SF 1	0	0
SF ½	0	0
0	0	0

Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung

Der Beitrag richtet sich nach den folgenden Merkmalen

1. Fahrzeugspezifische Eigenschaften

- Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart
- Fahrzeugwert, Fahrzeugneuwert bzw. Kaufpreis
- Aufbau/Dachart
- Hersteller und Typ (Hersteller- und Typschlüsselnummer)
- Sicherheitseinrichtungen/Fahrerassistenzsysteme
- Antriebsart
- Verwendung
- Motorleistung
- Hubraum
- Anzahl der Plätze
- Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht)
- Derzeitiges Fahrzeugalter und Fahrzeugalter bei Erwerb

2. Nutzung des Fahrzeugs

- Art der Nutzung des Fahrzeugs
- Jährliche Fahrleistung mit dem im Vertrag genannten Fahrzeug
- Nutzerkreis
- Alter der Fahrer bzw. Fahrerinnen / des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin
- Teilnahme der Fahrer bzw. Fahrerinnen am begleiteten Fahren

3. Eigenschaften des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin

- Trennung von Versicherungsnehmer:in und Fahrzeughalter:in
- Adresse des Halters bzw. der Halterin
- Besitz von selbstgenutztem Wohneigentum
- Berufsgruppe und Branche des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin / des Halters bzw. der Halterin
- Weitere Verträge bei der HFK1676
- Schadensverhalten (inkl. Schadensverlauf und -abwicklung) sowie Prognosedaten zum Schadensverlauf

4. Weitere Merkmale

- Art der Finanzierung / Zahlungsverhalten
- SF-Klasse
- SF-Klasse des Erstfahrzeugs zum Zeitpunkt der Ersteinstufung des Zweitfahrzeugs
- Regionalklasse des Zulassungsbezirkes
- Umfang des Versicherungsvertrages
- Zahlungsperiode
- Zahlungsart
- Kündigung durch Vorversicherer
- Vertragsdauer beim Vorversicherer
- Art, Form und Häufigkeit der Korrespondenz
- Bonitäts- und Storno-Analysen
- Sonstige sozioökonomische Informationen
- Form / Weg des Vertragsabschlusses / der Vertragsführung

Anhang 3 Tarifgruppen

1 Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern, die versichert sind auf

a) Angestellte und Arbeiter von

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer);

- b) Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 1 a) genannten Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- c) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 1 a) und 1 b) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 1 a) und 1 b) erfüllt haben;
- d) Familienangehörige von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 1 a), 1 b) oder 1 c) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- e) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder zur Probe der unter 1 a) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht;
- f) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder zur Probe von überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die unter a) genannten Personen, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- g) pensionierte Beamte und Richter, wenn sie die Voraussetzungen von a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige,

versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten und Richtern, Pensionären, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen unter a) oder b) erfüllt haben;

- h) Berufssoldaten/Ruheständler der Bundeswehr, nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Berufssoldaten der Bundeswehr und Familienangehörige von Berufssoldaten der Bundeswehr soweit die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den Berufssoldaten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
- i) Mitarbeiter/Ruheständler von Kreditinstituten sowie deren nicht berufstätige Ehepartner; zu Kreditinstituten zählen insbesondere Banken, die nach dem Gesetz für Kreditwesen (KWG) die Bezeichnungen „Bank“ führen und hundertprozentige Tochtergesellschaften, jedoch keine reinen Beratungsunternehmen.
- j) Wohnungsunternehmen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und Mitglied im Verband „rheinischer und westfälischer Wohnungsunternehmen e.V.“ sind oder laut Satzung/ Gesellschaftsvertrag dem Gemeinwohl dienen und damit die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im oben genannten Verbund erfüllen;
- k) privaten Krankenanstalten, die der Gesundheitspflege dienen und als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind;
- l) Versorgungsunternehmen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme gewährleisten und als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind, nicht aber Entsorgungsunternehmen;
- m) Unternehmen, die seit dem 01.01.1994 infolge von Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, sowie deren bei der Privatisierung hervorgegangenen 100 %igen Tochterunternehmen.

Für Versicherungsverträge von Campingfahrzeugen, Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern, die auf Personen versichert sind, die eine der Voraussetzungen unter 1 e) bis 1 h) erfüllen, gilt in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung die Tarifgruppe B. Für Personen, die die Voraussetzung 1 i) erfüllen, gilt außerhalb Pkw die Tarifgruppe N.

2 Tarifgruppen N

Soweit keine Einstufung nach 1 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 4 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeugarten

1.1 Arbeitsmaschinen

Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

1.2 Campingfahrzeuge und -anhänger

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind. Campinganhänger oder Wohnwagenanhänger sind als Wohnanhänger zugelassene Fahrzeuge.

1.3 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind

1.3.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm

- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h,
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.3.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm

- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV),
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.3.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV)

1.3.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV)

1.4 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nichtpalettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

1.5 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

- 1.5.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 1.5.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 1.5.3 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

1.6 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

1.7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen/Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1.8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

1.9 Leichtkrafträder/-roller

Leichtkrafträder/-roller sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

1.10 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

1.11 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

1.12 Mietwagen

Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Mietwagen ein Fahrzeug, das gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet wird. Ein Fahrzeug, das ohne Fahrer vermietet wird, ist ein Selbstfahrervermiet-Fahrzeug.

1.13 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen.

1.14 Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge

Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

1.15 Taxis

Taxis sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

1.16 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

1.17 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

2 Verwendung von Fahrzeugen

2.1 Transport gefährlicher Güter

Der Transport gefährlicher Güter unterhalb der Freistellungsgrenzen nach Kapitel 1.1.3 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) ist mitversichert. Das ist die sogenannte „Handwerkerregelung“.

Der Transport gefährlicher Güter oberhalb dieser Freistellungsgrenzen muss gesondert vereinbart werden.

2.2 Werk-, Güter-, Umzugsverkehr

2.2.1 Verwendungsart Werkverkehr

Beförderung von eigenen Gütern zu eigenen Zwecken mit eigenem Personal. Werkverkehr liegt in der Regel vor bei Handwerksbetrieben, Dienstleistern und den produzierenden Betrieben. Diese Firmen liefern ihre eigenen Waren an ihre Kunden und/oder befördern ihre eigenen Arbeitsmaterialien zu ihrer Einsatzstätte.

Wenn diese Betriebe allerdings im Rahmen eines Reparatur- oder Wartungsauftrages Güter ihrer Kunden in Obhut nehmen und in diesem Zusammenhang befördern, werden diese den eigenen Gütern gleichgestellt.

2.2.2 Verwendungsart Güterverkehr

Beförderung von fremden Gütern geschäftsmäßig und entgeltlich für Dritte. Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen, Paket- und Kurierdienste sowie reine Auslieferungsbetriebe ohne eigene Produktionsstätte sind grundsätzlich dem gewerblichen Güterverkehr zuzuordnen.

2.2.3 Verwendungsart Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

Besonderheiten beim Produkt „Premium“

Für den Fall, dass Sie unser Produkt „Premium“ gewählt haben, gelten in Abänderung der gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der HFK1676 folgende Besonderheiten:

AuslandSchadenschutz – wenn andere Sie oder Ihr Auto im Ausland schädigen

Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) gelten die nachfolgend aufgeführten Leistungen des AuslandSchadenschutzes. Ein schadenbelasteter Verlauf aus den Leistungen des AuslandSchadenschutzes führt nicht zu einer Rückstufung.

Was ist versichert?

Sie sind versichert bei Unfällen während maximal 12-wöchiger Fahrten oder Reisen in den unten aufgeführten Ländern, bei denen der/die Unfallgegner:in Schuld hat, sein Fahrzeug gebraucht hat und es sich beim gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kfz handelt, das im Ausland zugelassen ist.

Was leisten wir?

Wir ersetzen Ihnen Ihren Schaden, für den der/die Unfallgegner:in einzutreten hat, so, als ob der/die Unfallgegner:in bei uns mit einer Kfz-Haftpflicht-versichert wäre.

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Ersetzt werden Sach- und Personenschäden in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen. Wir entschädigen Sie nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfall-Landes an. An Sie erfolgte Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistung an.

Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, der/die berechnigte Fahrer:in, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der/die Halter:in und der/die Eigentümer:in des Fahrzeugs. Ansprüche aus dem Vertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer:in geltend machen.

Versicherte Fahrzeuge

Ihr im Versicherungsschein genannter PKW, für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei der HFK1676 besteht, ist versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Boots-Anhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich sind Sie in folgenden Ländern bzw. Gebieten versichert: Andorra, Bosnien-Herzegowina, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Nordirland, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien und Vatikanstadt.

Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz

- bei Schäden, die durch Kernenergie verursacht wurden.

- bei vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführten Schäden.
- wenn Sie Ansprüche - oder diese Ansprüche sichernde Rechte - aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.
- für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).
- als Motorsport-Rennstrecken gelten unter anderem:
 - ehemalige Motorsport-Rennstrecken,
 - Flugplätze,
 - Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden,
 - Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter,
 - Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z.B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z.B. vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings, wie die des ADAC oder der DEKRA).

- wenn Sie im Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht zum sicheren Führen von Fahrzeugen in der Lage waren.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Versicherungsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Mitversicherung von Eigen-Kollisionsschäden

A.1.1.8

Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw abgeschlossen, umfasst diese abweichend von A.1.5.6 auch Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden an anderen auf Sie zugelassenen Kfz, Ihnen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie sonstigen Sachen, die sich in Ihrem Eigentum befinden und die sich nicht im oder am versicherten Fahrzeug befinden (Eigenschäden). Voraussetzung ist, dass die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestünde, und die erfolgte Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten). Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 Euro je Schadensfall. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 100.000 Euro je Versicherungsjahr.

Autoradio zum Neupreis

Bei einem nach A.2.1.2. AKB mitversicherten Autoradio und/oder Navigationsgerät ersetzen wir bei Zerstörung oder Verlust des Gerätes abweichend von A.2.5.1.1 den Neupreis eines gleichwertigen Gerätes, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Das Gerät ist nicht älter als 36 Monate
- Sie reichen uns die ursprüngliche Anschaffungsrechnung des Gerätes ein

- Sie weisen uns eine entsprechende Ersatzbeschaffung nach.

Mobile Ladestationen

A.2.1.2.1

Abweichend von A.2.1.2.1 d) sind bei Ihrem Elektrofahrzeug ohne Beitragszuschlag mitversichert

- Ladekabel während des Ladevorgangs oder wenn sie unter Verschluss gehalten werden
- Mobile Ladestationen

Überspannungsschäden

Zusätzlich zu A.2.2.1.3 sind Überspannungsschäden bei Elektro-Pkw auch durch mittelbare Einwirkung versichert. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000 Euro beschränkt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6

Abweichend von A.2.2.1.6 Satz 2 sind Folgeschäden an direkt angrenzenden stromführenden Bauteilen (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Steuergeräte) bis zu einem Betrag von 20.000 Euro versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7

Abweichend von A.2.2.1.7 Satz 2 sind unmittelbare Folgeschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro je Schadensfall versichert.

Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug

A.2.2.2.2

Abweichend von A.2.2.2.2 Punkt 5 werden Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger, als Unfallschaden gewertet.

Entsorgung und Ausbau des Akkus

Bei Elektro-Pkw zahlen wir ergänzend zu A.2.5.1.1 erforderliche Kosten, die bei der Entsorgung des Akkus entstehen, wenn ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkus eingetreten und kein Restwert zu erzielen ist. Der Ersatz dieser Kosten ist auf 3.000 Euro je Schadensereignis begrenzt.

Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, zahlen wir die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahme-Stelle bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist und das Fahrzeug keinen Totalschaden erlitten hat und deshalb kein Restwert erzielbar ist.

Direkte Erstattung des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes

Bei Totalschaden verzichten wir - abweichend von A.2.5.1.1 - auf den Abzug eines vorhandenen Restwertes und zahlen Ihnen den Wiederbeschaffungswert direkt aus. Bedingung ist, dass Sie das beschädigte Fahrzeug an einen von uns bestimmten Kooperationspartner veräußern. Dazu erhalten Sie im Schadensfall eine entsprechende Regulierungsvereinbarung sowie einen Kaufvertrag. Wir organisieren die kostenfreie Abholung und die Abmeldung des beschädigten Fahrzeugs. Der Erlös aus dem Verkauf des Restwertes steht dann uns zu.

Voraussetzung für die direkte Erstattung des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes ist, dass sich das Fahrzeug abholbereit und im seit Ermittlung des Restwertes unveränderten Zustand in

Deutschland befindet. Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen benötigen wir ferner die Restschuldhöhe sowie die Zustimmung der Finanzierungsbank zur Veräußerung und Freigabe des Kfz-Briefes nach erfolgter Zahlung. Bei Leasingfahrzeugen ist dieser Service ausgeschlossen.

Neupreisentschädigung

A.2.5.1.2

Abweichend von A.2.5.1.2 Punkt 1 ist eine Voraussetzung für die Zahlung des Neupreises nach A.2.5.1.11 bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge), dass innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder das Fahrzeug innerhalb von 36 Monaten nach der Erstzulassung entwendet wird.

Kaufpreisentschädigung

A.2.5.1.3

Abweichend von A.2.5.1.3 Punkt 1 ist eine Voraussetzung für die Zahlung des Kaufpreises nach A.2.5.1.12 bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge), dass innerhalb von 36 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder das Fahrzeug innerhalb von 36 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie entwendet wird.

Überführungskosten

A.2.5.1.5

Abweichend von A.2.5.1.5 Satz 1 ersetzen wir bei Totalschaden oder Totalentwendung die nachgewiesenen Überführungs- und Zulassungskosten für Ihr fabrikneues Ersatzfahrzeug bis zu einer Höhe von 1.000 Euro.

Wertminderung

Zusätzlich zu den Reparaturkosten nach A.2.5.3.1 a) erstatten wir eine angenommene Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Bruttoreparaturkosten, wenn diese 2.000 Euro übersteigen und das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht älter als 36 Monate war.

Abzug neu für alt

A.2.5.3.3

Abweichend zu A.2.5.3.3 erfolgt kein Abzug bei Akkus von Elektrofahrzeugen.

Zusätzliche Leistungen bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Kosten für Wassercontainer

Wir erstatten bis zu 2.000 Euro der angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.

Fahrzeugabstellungskosten

Zusätzlich erstatten wir für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern,
- bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.

Zustandsdiagnostik

Wird der Akku beschädigt, gilt: Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für die Zustandsdiagnostik und die Restwertermittlung.

Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation, vorausgesetzt, die Beauftragung erfolgt durch uns oder wir haben der Beauftragung zugestimmt. Insgesamt ist unsere Leistung auf den Betrag von 1.500 EUR begrenzt.

Smart Repair bei Kleinschäden

Smart Repair bietet Ihnen eine zusätzliche Möglichkeit der Schadenbeseitigung bei kleinen Karosserieschäden.

Was heißt Smart Repair?

Das Smart-Repair-Verfahren ist ein auf kleine, lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren. Es stellt eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Kleinschäden dar. Das beschädigte Fahrzeugteil wird dabei ausgebessert, ohne dass es ausgetauscht wird.

Was ist versichert?

Bei Kleinschäden an der Karosserie Ihres Pkw können Sie auch die Schadensbeseitigung durch das Smart-Repair-Verfahren wählen.

Im Rahmen Ihrer Vollkaskoversicherung sind auch die Kosten für die Reparatur von Kleinschäden an der Karosserie (auch von Karosserie-Kunststoffteilen oder -Lackoberflächen) versichert.

Was ist nicht versichert?

- Schäden, für deren Beseitigung das Smart-Repair-Verfahren technisch nicht geeignet oder unzulässig ist (z.B. Durchrostung, strukturelle Verformungen),
- Vorschäden, die vor unserem Versicherungsbeginn bereits vorhanden waren,
- Schäden außerhalb der aufgeführten Kriterien (z.B. großflächige Lackierungen, Glas- und Hagelschäden außer bei geeigneter Anwendung),
- Kosten für Ersatzteile, sofern eine Reparatur nicht ausreicht.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Smart Repair ist auf Kleinschäden mit einem Reparaturaufwand von bis zu 250 Euro begrenzt.

Eine eventuell in Ihrer Vollkaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht von der Entschädigung abgezogen. Übersteigt ein Schaden diesen Betrag, ist er über Smart Repair bei Kleinschäden nicht versichert.

Inanspruchnahme und Rückstufung

Eine quitierte Rechnung über die erfolgte Reparatur muss vorgelegt werden.

Die Inanspruchnahme des Smart-Repair-Verfahrens bei Kleinschäden, welche keine Rückstufung in Ihrer Vollkaskoversicherung zur Folge hat, kann einmal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.